

The Instrument of Government (1653)

(Verfassung des Commonwealth of England, Scotland and Ireland)

Inhalte:

- Legitimation des Lordprotektors O. Cromwell durch die Verfassung selbst (Art. I, XXXIII)
- Vom Parlament beschlossene Gesetze bedürfen der Zustimmung des Lordprotektors (Art. XXIV); aber: kein Vetorecht
- Keine strikte Gewaltenteilung: Lordprotektor nimmt als Haupt der Exekutive zugleich legislative Aufgaben wahr
- Parlament wird vom Lordprotektor einberufen; falls dies nicht innerhalb von drei Jahren geschieht, kommt ein Automatismus in Gang
- Lordprotektor wird von Council beraten, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Parlaments vom Lordprotektor berufen werden
- In Art. XXXVII findet sich die Gewährleistung der Glaubensfreiheit für christliche Konfessionen (außer Katholizismus), diese Freiheit darf auch durch Gesetz nicht beschränkt werden (insofern Vorrang der Verfassung, Art. XXXVIII):

That all laws, statutes and ordinances, and causes in any law, statute or ordinance to the contrary of the aforesaid liberty, shall be esteemed as null and void.

(vgl. zur Formulierung *void* auch die Verfassung Indiens vom 26.11.1949, Art. 13)

Historischer Kontext:

- Ende des Bürgerkriegs zwischen der englischen Krone und dem Parlament (1642-48) Hinrichtung des Königs 1649 und Machtübernahme Cromwells
- Abschaffung des Oberhauses (zweite Kammer des Parlaments, besetzt von Adel und Klerus) und des Königsamtes im März 1649
- Festschreibung der ohnehin bestehenden Machtverhältnisse in formeller Verfassungsurkunde als Zugeständnis Cromwells an das Parlament

Bedeutung:

- Vorübergehende Ersetzung der Erbmonarchie durch das nichterbliche Lordprotektorat
- kein Fortbestand nach dem Tode Cromwells, auf dessen Person sie zugeschnitten war